



Ausschreibung
Transport und Entsorgung von Siebresten
AWB 08/26
Vergabeunterlagen

Angebotsfrist	02.10.2026, 11:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist siehe Hinweis in Kap. 2.11	15.11.2026
Leistungsbeginn	01.01.2027

Inhalt

1	Aufforderung zur Angebotsabgabe	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Aufbau der Vergabeunterlagen.....	5
1.3	Rückfragen zu den Unterlagen, weitere Auskünfte	5
2	Bewerbungsbedingungen	5
2.1	Registrierung	5
2.2	Datenschutz.....	6
2.3	Einreichung der Angebote.....	6
2.3.1	<i>Fristablauf und Form</i>	<i>7</i>
2.3.2	<i>Preisangaben</i>	<i>7</i>
2.3.3	<i>Kosten / Entschädigungsanspruch.....</i>	<i>8</i>
2.4	Änderungsvorschläge und Nebenangebote.....	8
2.5	Bietergemeinschaften	8
2.6	Unterauftragnehmer	8
2.7	Eignungsleihe	9
2.8	Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen.....	9
2.9	Als Angebot einzureichende Unterlagen	9
2.10	Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien.....	10
2.10.1	<i>Eignungsprüfung</i>	<i>10</i>
2.10.2	<i>Preisprüfung</i>	<i>11</i>
2.10.3	<i>Bewertung der Angebote</i>	<i>11</i>
2.11	Zuschlags- und Bindefrist	12
2.12	Entsorgungsvertrag	13
2.13	Urkalkulation	13
2.14	Nachprüfungsverfahren	13
2.15	Hinweise auf gesetzliche Anforderungen zur Mindestarbeitsbedingungen.....	14
3	Leistungsbeschreibung	15
3.1	Grundlagen.....	15

3.1.1	Beschreibung des Entsorgungsgebietes.....	15
3.1.2	Mengenentwicklung und Beschaffenheit des Siebüberlaufs	16
3.1.3	Übergabestellen.....	17
3.1.4	Besichtigungstermine	17
3.2	Leistungspflichten	17
3.2.1	Allgemeine Pflichten	17
3.2.2	Leistungspflichten Übernahme	18
3.2.3	Anforderung an die Entsorgung.....	19
3.3	Entgelt Entsorgung und Transport	20
3.4	CO ₂ -Emissionshandelskosten	21
4	Entsorgungsvertrag	25
5	Angebotsformular	37
5.1	Bieter und Ansprechpartner, federführendes Mitglied	37
5.2	Angaben zu Bietergemeinschaften	39
5.2.1	Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften.....	39
5.2.2	Erklärung der Bietergemeinschaft.....	39
5.3	Unterauftragnehmer, Eignungsleihe.....	40
5.3.1	Verzeichnis Unterauftragnehmer und Eignungsverleiher.....	40
5.3.2	Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers.....	40
5.4	Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben	41
5.5	Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien.....	42
5.6	Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	46
5.7	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	46
5.8	Berufliche Leistungsfähigkeit	47
5.9	Preisblatt	49
5.9.1	Los 1 – Venneberg (Süd)	50
5.9.2	Los 2 – Dörpen (Nord).....	51
5.10	Rabattblatt	52
	Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren.....	53

1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland (im Folgenden AG genannt) ist als Eigenbetrieb für die Durchführung der Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland zuständig.

Der AG betreibt auf den Zentraldeponien Dörpen und Venneberg zwei Biomassevergärungsanlagen (BMV), in denen Bioabfall und ein Teil des Grünabfalls vergoren, nachkompostiert und aufbereitet werden (Siebung im Trommelsieb bei einem Siebschnitt von 10 mm). Die weitere Verwertung des entstehenden Feinkorns erfolgt im Erdenwerk, im Gartenbau und in der Landwirtschaft.

Der aus der Absiebung der biologisch behandelten Abfälle entstehende Siebüberlauf wird von beauftragten Dritten entsorgt. Da die entsprechenden Verträge enden, ist die Entsorgungsleistung Gegenstand dieser Ausschreibung.

Die Leistung wird in zwei Losen ausgeschrieben. Zu den Details siehe die Leistungsbeschreibung in Kap. 3. Leistungsbeginn ist der 01.01.2027. Zu den Laufzeiten siehe § 11 des Vertrages.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Die Leistung wird nach § 119 Abs. 1 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) europaweit im „Offenen Verfahren“ ausgeschrieben.

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber:

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland
Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Website: <http://www.awb-emsland.de>

Ansprechpartnerin:

Frau Hofschlag, Tel. +49 (0) 5931 5996-50,

E-Mail: serina.hofschlag@awb-emsland.de

1.2 Aufbau der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind wie folgt gegliedert:

- Aufforderung zur Angebotsabgabe (Gegenstand der Anfrage, Anforderungen an die Angebotserstellung und Hinweise zur Angebotsauswertung), Kap. 1 bis 2
- Leistungsbeschreibung, Kap. 3
- Entsorgungsvertrag, Kap. 4
- Angebotsformular: Unterlagen, Leistungsverzeichnis und Formblätter, Kap. 5 (das gesamte Angebotsformular wurde als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar gemacht!)
- Anhang 1: häufige Fehler in Vergabeverfahren

1.3 Rückfragen zu den Unterlagen, weitere Auskünfte

Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich über das Portal DTVP mitzuteilen (über welches auch diese Vergabeunterlagen bezogen wurden). Dies gilt auch für sonstige auftretende Fragen und Probleme, insbesondere wenn die Vergabeunterlagen Fragen aufwerfen, die für die Erstellung des Angebots relevant sein können. Weitere Auskünfte werden ebenfalls auf Anfrage über das Portal DTVP erteilt.

Auf die Rügeobliegenheit gemäß § 160 Abs. 3 GWB sowie auf die dort in Nr. 4 genannte Frist wird hingewiesen.

Für die Kommunikation zwischen Bietern und AG wird auf den Bereich „Kommunikation“ im Projektraum von DTVP verwiesen; insbesondere werden an dieser Stelle Biiterrundschreiben des AG veröffentlicht.

2 Bewerbungsbedingungen

Der AG verfährt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz – (NTVergG).

Hinweis: Im Anhang sind häufige Fehler zusammengefasst, die einem Bieter bei der Teilnahme an einem Vergabeverfahren unterlaufen können.

2.1 Registrierung

Gemäß § 9 Abs. 3 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, den Zugang zu den Vergabeunterlagen ohne Registrierungspflicht zu ermöglichen.

Um an der Kommunikation in diesem Vergabeverfahren teilzunehmen, sollten Interessenten sich in ihrem eigenen Interesse bei DTVP für diese Ausschreibung registrieren.

2.2 Datenschutz

Zur Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet der AG personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen vergaberechtlichen Bestimmungen des GWB, der VgV und des NTVergG. Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten und vom Bieter bereitgestellten Unterlagen für das Vergabeverfahren vom AG gespeichert und verarbeitet werden. Der AG weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gegebenenfalls externer Dienstleister (z. B. Betreiber elektronischer Plattformen, externe Fachberater, ggf. Rechtsberater) bedient und ggf. die an den AG übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist:

Marc Huysmann
Sdt Safe Data Team GmbH
Fiskediek 7. 49809 Lingen
Telefon: +49 (0) 172 578 11 83
E-Mail: Huysmann@sdt-ds.de

Der Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten durch den Bieter an den AG rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an den AG und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information an die betroffenen Personen durch den AG erfolgt nicht.

2.3 Einreichung der Angebote

Die Vergabeunterlagen wurden als PDF-Datei zum Herunterladen bereitgestellt. Das Kap. 5 der Vergabeunterlagen „Angebotsformular“ ist als ausfüllbares PDF-Dokument verfügbar. Es ist elektronisch auszufüllen und zusammen mit den dort aufgeführten Unterlagen als Angebot einzureichen.

Die Einreichung der Angebote erfolgt **ausschließlich** gemäß § 53 Abs. 1 VgV mithilfe elektronischer Mittel. Das bedeutet, dass die Angebote als Dateien auf das Vergabeportal (hier DTVP) hochzuladen sind. Auf anderen Wegen eingereichte Angebote (z. B. Post, Telefax, E-Mail) werden ausgeschlossen.

Direkte Preisangaben im Vergabeportal sind i. d. R. gesperrt und in keinem Fall erforderlich; maßgeblich sind insoweit alleine die Angaben im Angebotsformular, notfalls ist eine „1“ einzutragen.

Für die elektronische Angebotsabgabe sind unterschiedliche Signaturniveaus technisch möglich. Für diese Ausschreibung wird die Textform nach § 126b BGB als Mindeststandard festgelegt. Das bedeutet, dass die Bieter keine elektronischen Zertifikate benötigen, sondern lediglich Angaben zum Unternehmen und zum Ansprechpartner bei der Angebotsabgabe in DTVP machen müssen.

Für alle einzureichenden Unterlagen ist das PDF-Format (Portable Document Format) zu nutzen; ggf. sind Unterlagen einzuscannen und als PDF-Datei abzuspeichern. Es steht dem Bieter grundsätzlich frei, mehrere Dateien einzureichen oder alle Dokumente in einer Datei zusammenzufassen; wir empfehlen jedoch, mehrere Dateien entsprechend der selbst vergebenen Anhangnummerierung zu generieren.

Wichtige Hinweise: Ist das Hochladen von Dokumenten über das Bietertool nicht möglich, liegt dies meist an der bieter eigenen Firewall. Wir empfehlen, **rechtzeitig** probeweise Dokumente hochzuladen; diese können problemlos wieder zurückgezogen werden. Bei Problemen stimmen Sie sich bitte über die Rechteadministration mit Ihrer IT-Abteilung ab. Erfahrungsgemäß ist das Hochladen von einem Rechner außerhalb des Firmennetzwerks problemlos möglich.

2.3.1 Fristablauf und Form

Die Angebote müssen vor Ablauf der Angebotsfrist (**siehe Deckblatt**) auf dem Vergabeportal hochgeladen worden sein.

Nach Ablauf der Angebotsfrist oder nicht formgerecht eingegangene Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

Es sind ausschließlich die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Datenblätter zu verwenden. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots.

2.3.2 Preisangaben

Die Angebotspreise sind in das Preisblatt in Kap. 5.9 der Vergabeunterlagen einzutragen. Es ist keine Eintragung von Preisen in das Vergabeportal erforderlich.

Es sind nur die Einheitspreise und bei der Pos. 3 ggf. die prozentualen Mengenanteile einzutragen. Die weiteren Berechnungen führt das PDF-Formular automatisch durch; im Falle von Fehlern bei den hinterlegten Formeln, die im Nachhinein erkannt werden, korrigiert der AG anhand der Einheitspreise und vorgegebenen Vordersätze die Ergebnisse im Zuge der rechnerischen

Prüfung der Angebote. Insoweit sind die angegebenen Einheitspreise maßgeblich; eine Ausnahme bildet Pos. 3, bei denen die prozentualen Mengenanteile maßgeblich sind.

2.3.3 Kosten / Entschädigungsanspruch

Für das Bearbeiten und Einreichen der Angebote wird dem Bieter keine Entschädigung gewährt.

2.4 Änderungsvorschläge und Nebenangebote

Änderungsvorschläge bzw. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2.5 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot bestimmte Erklärungen und Unterlagen abzugeben, siehe hierzu Kap. 5.2. Der AG behält sich vor, ergänzende Unterlagen zur Zulässigkeit der Bietergemeinschaft abzufordern.

Im Angebotsformular ist ein bevollmächtigter Vertreter (federführendes Mitglied) zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem AG rechtsverbindlich vertritt.

2.6 Unterauftragnehmer

Beabsichtigt ein Bieter, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der betreffenden Auftragsteile angeben und die vorgesehenen Unterauftragnehmer benennen. Der AG behält sich vor, vor Zuschlagserteilung Nachweise zu verlangen, dass dem Bieter im Auftragsfall die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem eine entsprechende Verpflichtungserklärung des/der benannten Unterauftragnehmer(s) gefordert wird (§ 36 Abs. 1 S. 2 VgV).

Generell sind Unterauftragnehmer Unternehmen, welche im Auftrag des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen (vgl. Definition in § 4 (1) Entsorgungsvertrag).

Der AG weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass verbundene Unternehmen (Schwester- oder Tochterunternehmen des Bieters) ebenfalls als Unterauftragnehmer gelten, wenn sie in die Leistungserbringung eingeschaltet sind.

Zur späteren Einschaltung von Unterauftragnehmern siehe § 4 Entsorgungsvertrag.

Mit Blick auf die Eignungsprüfung sind für Unterauftragnehmer je nach Kategorie bestimmte Unterlagen vorzulegen. Siehe jeweils die entsprechenden Unterkapitel des Angebotsformulars (Kap. 5).

Im Übrigen gilt § 36 VgV.

2.7 Eignungsleihe

Ein Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit (vgl. Kap. 5.8) oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (vgl. § 47 Abs. 1 VgV). Bezüglich der Referenzen wird auch eine Erklärung/ein Nachweis zugelassen, dass die entsprechenden Know-how-Träger des Eignungsverleihers als Personen tatsächlich in die Leistungserbringung einbezogen werden.

Eine Eignungsleihe ist nicht möglich im Hinblick auf die Eigenerklärung zu den Ausschlusskriterien in Kap. 5.5.

Für die Eignungsleihe sind alle Unterlagen vorzulegen, die für den geliehenen Eignungsaspekt auch vom Bieter gefordert werden. Eignungsverleiher gelten in Hinblick auf die vorzulegenden Unterlagen als Unterauftragnehmer; vgl. Kap. 5.3.

Diesbezüglich behält sich der AG Aufklärungen vor.

Der AG wird im Falle einer Eignungsleihe von § 47 Abs. 3 VgV Gebrauch machen und entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe eine gemeinsame Haftung verlangen.

Hinweis: Für Bietergemeinschaften geht der AG davon aus, dass diese sich gegenseitig bei der Erfüllung des Auftrags unterstützen, sodass hier die Eignungsleihe nach § 47 VgV stets gegeben ist. Hier ist somit keine Verpflichtungserklärung erforderlich.

2.8 Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

2.9 Als Angebot einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind verschiedene Unterlagen einzureichen, die im Angebotsformular aufgeführt sind. Hierzu sind folgende Hinweise zu geben:

Das Angebot und alle beigefügten Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Soweit Unterlagen in einer anderen Sprache vorgelegt werden, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der AG behält sich diesbezüglich Rückfragen und Nachforderungen vor.

Der AG weist darauf hin, dass gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten, ausgeschlossen werden.

Der AG kann die Bieter jedoch gemäß § 56 Abs. 2 VgV unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Ob eine Nachforderung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des AG.

Gemäß § 56 Abs. 3 VgV ist die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den AG innerhalb einer vom AG im Nachforderungsschreiben festgelegten Frist vorzulegen. Kommt der Bieter dem nicht fristgerecht und vollständig nach, wird das Angebot ausgeschlossen.

Die Anforderung zusätzlicher Erklärungen und Nachweise, welche der AG für die Feststellung der Eignung und die sonstige Angebotsprüfung im Rahmen der Aufklärung für erforderlich ansieht, bleibt vorbehalten.

2.10 Angebotsauswertung und Zuschlagskriterien

2.10.1 Eignungsprüfung

Der AG wird die Bieter zunächst auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123 und 124 GWB) prüfen, dabei werden etwaige Maßnahmen zur Selbstreinigung berücksichtigt (§ 125 GWB). Liegen keine Ausschlussgründe vor, wird der AG gemäß § 122 GWB in Verbindung mit den §§ 44 bis 47 VgV die Eignungskriterien der jeweiligen Bieter prüfen. Er bezieht sich dabei auf die vorgelegten und ggf. weitere von Bieter abgeforderte Unterlagen sowie sonstige Informationen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der AG wird keine nachteiligen Eignungsinformationen von Dritten verwenden, ohne den Bieter zur Stellungnahme aufzufordern.

2.10.2 Preisprüfung

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird der AG Aufklärung verlangen, indem er den oder die betreffenden Bieter zur Vorlage ihrer Kalkulation auffordert (§ 60 VgV). In Zweifelsfällen wird zur Plausibilisierung einzelner oder aller Kostenansätze und zur weiteren Aufklärung aufgefordert.

2.10.3 Bewertung der Angebote

Innerhalb des Kreises der wertungsfähigen Angebote geeigneter Bieter wird der Zuschlag losweise auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Bieter können auf ein oder beide Lose bieten (vgl. Preisblätter, Kap. 5.9). Sofern ein Bieter auf beide Lose bietet, kann er im Rabattblatt gemäß Kap. 5.10 einen prozentualen Loskombinationsrabatt einräumen.

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden je Los folgende, auf die ausgeschriebene Leistung bezogene Wertungsbestandteile berücksichtigt:

- Angebotssumme (netto) gemäß Preisblatt
- Die Kosten für CO₂-Emissionsrechte (siehe nachstehend)
- Sofern angeboten, etwaige Loskombinationsrabatte für die Vergabe beider Lose.

Sämtliche Wertungsbeträge werden in Euro je Tonne Abfall (€/t) angesetzt. Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten maßgeblichen Wertungspreis erteilt.

Berücksichtigung der Kosten für CO₂-Emissionsrechte

Soweit die vertragsgegenständlichen Abfälle thermischen Prozessen zugeführt werden und hierdurch nach dem jeweils anwendbaren Emissionshandelssystem Kosten entstehen, werden diese Kosten nach Maßgabe des Kapitels 3.4 im Vertragsvollzug berücksichtigt. Die Regelung in diesem Kapitel dient ausschließlich der **Angebotswertung** und begründet keinen über Kapitel 3.4 hinausgehenden Erstattungsanspruch des AN.

Für die thermische Verwertung der Gesamtmenge oder einzelner Behandlungsfractionen hat der Bieter im Preisblatt zu Position 3 den voraussichtlichen **massenbezogenen Anteil** anzugeben, für den emissionshandelsbedingte Kosten anfallen können und dem AG nach Kapitel 3.4 grundsätzlich zugeordnet werden können.

Der angegebene Anteil bildet für die Angebotswertung und den späteren Vertragsvollzug eine **Erstattungsobergrenze**. Er begründet weder eine verbindliche Zusicherung der tatsächlichen Mengen- oder Fraktionszusammensetzung noch einen Anspruch auf Erstattung, soweit die Voraussetzungen nach Kapitel 3.4 nicht erfüllt sind.

Bewertungsansatz: Der AG geht für die Lose 1 und 2 davon aus, dass die betreffenden Abfälle einer thermischen Verwertung zugeführt werden und insbesondere unter einen der folgenden Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung fallen:

- AVV 19 05 02 – nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen;
- AVV 19 12 10 – brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen);
- AVV 19 12 12 – sonstige Abfälle, einschließlich Materialmischungen, aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter AVV 19 12 11 fallen.

Für holzige Siebüberläufe aus der Bio- und Grünabfallbehandlung sind die vorgenannten Abfallschlüssel nicht in jedem Fall stoffstromspezifisch in den einschlägigen Standardwertregelungen gemäß Anlage 2 Tabelle 5 EBeV 2030 abgebildet. Für die Angebotswertung werden daher die einschlägigen alternativen Festwerte nach Anlage 4 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 bzw. Teil 2 Nr. 3 Halbsatz 2 EBeV 2030 für „holziger Siebüberlauf aus der Bio- und Grünabfallbehandlung“, insbesondere die Nummern 99.8g bzw. 99.8h, zugrunde gelegt.

Für die Angebotswertung wird der jeweilige emissionskostenrelevante Anteil mit einem pauschalen Wertungsansatz von **7,35 €/t Abfall** berücksichtigt.

Dieser Wertungsansatz beruht auf folgenden Annahmen:

- CO₂-Preis: 65,00 €/t CO₂;
- Emissionsfaktor für Nr. 99.8g und 99.8h: 0,1131 t CO₂/t Abfall;
- Berechnung: $65,00 \text{ €/t CO}_2 \times 0,1131 \text{ t CO}_2/\text{t Abfall} = 7,3515 \text{ €/t Abfall}$, gerundet 7,35 €/t Abfall.

Der für die Angebotswertung maßgebliche CO₂-Kostenanteil berechnet sich daher grundsätzlich wie folgt:

Wertungsrelevante CO₂-Kosten je Tonne Abfall = 7,35 €/t × im Preisblatt angegebener emissionskostenrelevanter Mengenanteil

Der sich daraus ergebende Betrag wird zur Netto-Angebotssumme addiert. Soweit ein Loskombinationsrabatt angeboten wird, wird dieser nach Maßgabe des Preisblatts und des Kapitels 5.10 berücksichtigt.

2.11 Zuschlags- und Bindefrist

Eine Rücknahme bereits hochgeladener Angebote ist über das Vergabeportal nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich.

Danach sind Bieter bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist (**siehe Deckblatt**) an ihr Angebot gebunden. Verzögert sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens, so sind

die am Nachprüfungsverfahren beteiligten Bieter bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses an ihr Angebot gebunden. Beteiligte an einem Nachprüfungsverfahren, deren Angebot nicht für den Zuschlag in Betracht kommt, werden auf Wunsch aus der Bindefrist entlassen. Gleiches gilt für alle Bieter unter den Voraussetzungen der §§ 313 und 314 BGB.

Verzögert sich aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens oder sonstiger vergaberechtlicher Gründe (z. B. Rügen) der Leistungsbeginn, bleibt das Vertragsende hiervon unberührt.

2.12 Entsorgungsvertrag

Mit der Zuschlagserteilung kommt zwischen dem AG und dem bzw. den ausgewählten Bieter(n) der im Kap. 4 niedergelegte Vertrag automatisch zustande.

Eine Ausfertigung gesonderter von den Vertragspartnern unterzeichneter Vertragsurkunden dient lediglich der Dokumentation und kann vom AG verlangt werden.

2.13 Urkalkulation

Die Urkalkulation für das jeweilige Angebot ist dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung, verschlossen vorzulegen (siehe § 14 (5) Entsorgungsvertrag).

Die Urkalkulation dient der Ermittlung neuer Preise im Falle von Vertragsanpassungen. Entsprechend muss sie so detailliert sein, dass die Auswirkungen von z. B. Leistungsanpassungen oder veränderten rechtlichen Bestimmungen preislich ermittelt werden können.

Es wird empfohlen, die Urkalkulation bereits mit der Angebotsabgabe anzufertigen.

Davon unabhängig behält sich der AG vor, Kalkulationen im Zuge ihrer Angebotsprüfung nach § 60 VgV abzufordern.

2.14 Nachprüfungsverfahren

Zuständig für Nachprüfungsverfahren ist die Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens hat die Vergabestelle die Akten des Vergabeverfahrens der Vergabekammer vorzulegen; diese gewährt den Verfahrensbeteiligten Akteneinsicht. Zur Wahrung der Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse obliegt es den Bietern, schon mit Angebotslegung die betreffenden Bestandteile ihres Angebotes als derartige Geheimnisse zu kennzeichnen (§ 165 Abs. 2 und 3 GWB) und dies substantiiert zu begründen. Ohne eine solche Kennzeichnung und Begründung ist der AG nicht gehalten, weitergehende Maßnahmen zum Schutz etwaiger Geheimnisse bei der Weitergabe an die Vergabekammer zu ergreifen.

2.15 Hinweise auf gesetzliche Anforderungen zur Mindestarbeitsbedingungen

Gemäß § 4 Abs. 1 NTVergG dürfen öffentliche Aufträge im Dienstleistungsbereich nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe erklären, bei der Ausführung des Auftrags im Inland

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 des Mindestlohngesetzes (MiLoG), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und
2. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG, insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), in der jeweils geltenden Fassung, bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen

zu zahlen.

Diese Erklärung ist in die Erklärung in Kap. 5.5 integriert. Bei Verstößen gegen die o.g. Mindestentgeltregelungen hat der AG die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 MiLoG, § 23 AEntG und nach § 16 AÜG zuständigen Stellen zu informieren.

3 Leistungsbeschreibung

Für Basisinformationen zum Auftraggeber, dem Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland, und zu den Entsorgungssystemen im Landkreis wird auf die Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes verwiesen (<https://www.awb-emsland.de/>). Dort sind auch unter „Downloads“ die Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Emsland (Abfallwirtschaftssatzung) und die Abfallgebührensatzung (AGS) veröffentlicht.

Der AWB betreibt im Kreisgebiet insgesamt vier Zentraldeponien (Dörpen, Wesuwe, Flechum und Venneberg). An den Standorten Dörpen und Venneberg werden zudem jeweils eine Biomassevergärungsanlage (BMV) betrieben. Die bei der Kompostaufbereitung anfallenden Siebreste sind Gegenstand dieser Ausschreibung.

3.1 Grundlagen

3.1.1 Beschreibung des Entsorgungsgebietes

Der Landkreis Emsland liegt im Land Niedersachsen westlich der Stadt Bremen an den Grenzen zu den Niederlanden (Abb.1)¹. Er erstreckt sich von der nordrhein-westfälischen Landesgrenze bei Rheine bis zur Grenze Ostfrieslands bei Papenburg. Die Lage des Landkreises Emsland ist der folgenden Abbildung zu entnehmen:

Die Flächengröße beträgt ca. 2.880 km²; die maximale Ausdehnung beträgt in Nord-Süd-Richtung 95 km und in Ost-West-Richtung 56 km.

Die Einwohnerzahl beträgt 334.998 (Stand 31.03.2026)². Daraus ergibt sich eine mittlere Bevölkerungsdichte von 116 E/km².

Die Bevölkerungsschwerpunkte bilden die Städte Papenburg (rd. 37.000 Einwohner), Meppen (rd. 37.000 Einwohner) und Lingen (rd. 56.500 Einwohner).

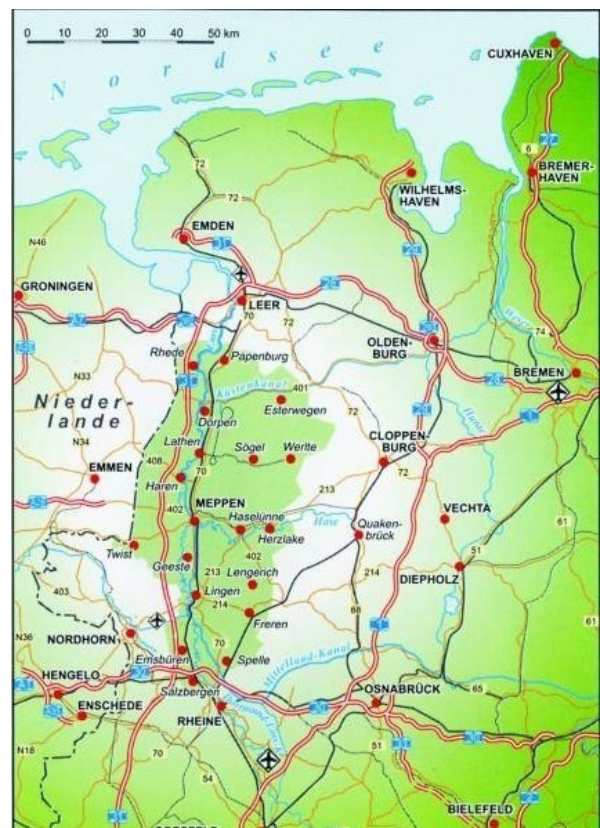


Abbildung 1: Lage des Landkreises Emsland

¹ https://www.emsland.de/wirtschaft_und_struktur/standort/lage_im_raum/lage_im_raum.html, Abruf: 8.7.2014

² LSN Online Portal Tabelle A100001G – Bevölkerung nach Geschlecht, Fläche, Bevölkerungsdichte (Gemeinde)

3.1.2 Mengenentwicklung und Beschaffenheit des Siebüberlaufs

Der AWB betreibt zwei Biomassevergärungsanlagen (BMV) in denen Bioabfall und ein Teil des Grünabfalls vergoren, nachkompostiert und aufbereitet wird (Siebung im Trommelsieb bei einem Siebschnitt von 10 mm).

Die BMV Dörpen verarbeitet jährlich rund 14.300 t Abfall, davon entfallen rd. 9.300 t auf Bioabfall und 5.000 t auf Grünabfall. Insgesamt fallen dabei rd. 3.000 t Kompost pro Jahr an.

Die BMV Venneberg verarbeitet jährlich rund 14.000 t Abfall, davon entfallen rd. 9.000 t auf Bioabfall und 5.000 t auf Grünabfall. Insgesamt fallen dabei jährlich rd. 3.000 t Kompost an.

Die Kompostaufbereitung erfolgt hier mittels Trommelsieb. Die Entsorgung des Siebüberlaufs aus der Kompostabsiebung (Siebreste > 10 mm) ist Gegenstand dieser Ausschreibung. Die Siebreste setzen sich vorrangig aus Kunststoffen, Holz, Steinen und anhaftenden Materialien sowie Kompostresten zusammen. Die Zusammensetzung kann sich wie in der Branche üblich verändern. Eine Zusicherung für eine bestimmte Qualität kann der AG nicht geben.

Die zu entsorgenden Siebrestmengen werden für die Vertragslaufzeit voraussichtlich bei ca. 3.900 t/a liegen. In den nachstehenden Tabelle 1 und Tabelle 2 sind die Mengen der Jahre 2022 bis 2025 sowie die Monate Januar bis Juli 2026 im Monatsgang in t aufgeführt. Die aufgeführten Werte sind Abholmengen, d. h. 0-Werte in einem Monat bedeuten nicht, dass keine Siebreste angefallen sind, sondern lediglich, dass in dem Monat keine Abholung erfolgte.

Tabelle 1: Mengenentwicklung Siebüberlauf in t – BMV Venneberg (Los 1 Süd)

Venneberg	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Σ
2022	72	263	98	119	97	157	94	175	172	0	140	50	1.437
2023	49	49	25	267	125	117	182	73	146	134	25	0	1.192
2024	0	141	124	0	394	270	284	96	448	174	356	0	2.289
2025	218	147	73	121	219	433	219	49	186	144	190	237	2.237
2026	287	239	0	49	465	121	260						1.422
Mittelwert	125	168	64	111	260	220	208	98	238	113	178	72	1.715

Tabelle 2: Mengenentwicklung Siebüberlauf in t – BMV Dörpen (Los 2 Nord)

Dörpen	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Σ
2022	96	343	213	124	370	217	202	218	145	72	354	226	2.580
2023	139	162	240	227	189	91	332	103	152	171	167	100	2.073
2024	69	208	165	132	51	227	171	95	193	149	245	0	1.706
2025	388	362	298	208	228	425	178	130	318	229	462	155	3.383
2026	245	378	22	156	277	138	351						1.566
Mittelwert	188	291	188	169	223	220	247	137	202	155	307	120	2.261

Wie in der Abfallwirtschaft üblich, können sich die Menge und die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Abfälle ändern, der Auftragnehmer hat gleichwohl diese Abfälle zu entsorgen.

Die regulären Öffnungszeiten der Zentraldeponien sind gegenwärtig von Mo – Fr von 08.00 – 17.00 Uhr.

3.1.3 Übergabestellen

Der AN übernimmt die Siebreste an den beiden Zentraldeponien:

- Los 1: Venneberg: Bramscher Str. 50, 49811 Lingen (Ems)
- Los 2: Dörpen: Bundesstraße 401 Nr. 100, 26892 Dörpen

Die Abholung hat montags bis freitags zwischen 8.00 bis 17:00 Uhr zu erfolgen (außer an gesetzlichen Feiertagen in Niedersachsen). Das Abholfahrzeug muss spätestens 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit eingetroffen sein (also bis 16:00 Uhr), damit die Abholung innerhalb der Öffnungszeit möglich ist.

3.1.4 Besichtigungstermine

Der Bieter kann die Entsorgungseinrichtungen sowie das zu entsorgende Material in Absprache mit dem AG besichtigen. Termine sind mit dem AG (siehe Kap. 1.1) rechtzeitig zu vereinbaren.

3.2 Leistungspflichten

3.2.1 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Siebreste sind an den Zentraldeponien Venneberg (Los 1) und Dörpen (Los 2) zu übernehmen.
- (2) Der AN führt die Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle durch. Die Leistung umfasst neben der Entsorgung der Siebreste auch die Entsorgung sämtlicher bei der Behandlung entstandener Fraktionen einschließlich etwaiger Weitertransporte dieser Behandlungsfractionen.
- (3) Für die Abwicklung des Auftrages hat der AN zwei Wochen nach Zuschlagserteilung einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner und einen Vertreter zu benennen. Der Ansprechpartner muss zu üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags, 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr) per Telefon oder E-Mail zu erreichen sein.

3.2.2 Leistungspflichten Übernahme

- (1) Eine Abholung kann mittels Containerzügen oder mittels Schubbodenfahrzeugen erfolgen.
- (2) Sämtliche An- und Abfahrten sind auf der Waage der betreffenden Zentraldeponie zu wiegen. Die Verwiegung ist für den AN kostenfrei.
- (3) Der AN hat die Pflicht zur Dokumentation jedes einzelnen Transportes: Lieferschein mit Angabe des Transporteurs, Fahrzeugkennzeichen, Datum, Container- und Abfallart, Menge sowie Übernahmestandort (Name der Zentraldeponie). Die Daten sind dem AG monatlich in Form einer Excel-Datei oder einem kompatiblen Format zu übermitteln. Der Aufbau der Datei wird zwischen AN und AG abgestimmt.
- (4) Alle eingesetzten Fahrzeuge haben mindestens die Abgasnorm Euro 6 einzuhalten.
- (5) Der rechtlich und technisch beanstandungsfreie Transport liegt in der Verantwortung des AN. Alle damit verbundenen Kosten und Risiken – insbesondere auch verkehrsbedingter Art – sind im Entgelt einkalkuliert.
- (6) Verstöße sind mit Vertragsstrafen bewehrt, vgl. § 8 Verwertungsvertrag.

Bei Containerzügen:

- (7) Bei Containertransport hat der AN von oben beladbare und abplanbare bzw. abdeckbare Container ab 30 m³ im erforderlichen Umfang zu stellen.
- (8) Alle Container müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein; sie sind jährlich einer UVV-Überprüfung nach DGUV Regel 114-010 durch eine hierfür qualifizierte Person zu unterziehen, das Prüfprotokoll ist auf Verlangen dem AG in Kopie vorzulegen. Normale Gebrauchsspuren sind zulässig. Die Container müssen den Vorgaben der DIN 30722 entsprechen. Sie müssen zusätzlich folgende Spezifikationen aufweisen:
 - Abdeckung per Rollplane oder Klappnetz
 - Spantenabstand ≤ 750 mm
 - Streckgrenze von mindestens 400 Newton/mm²
- (9) Der AN stellt die Leercontainer auf einer separaten Stellfläche auf dem Betriebsgelände des AG ab. Die Abdeckungen (Rollplanen oder Netze) müssen bereits entfernt sein, so dass der AG ohne weiteren Aufwand die Container beladen kann. Der AN hat dabei den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- (10) Der AN hat eine Abholung innerhalb von 2 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Anforderung durch den AG durchzuführen. Bei jeder Abholung sind zwei gefüllte Container durch leere Container zu tauschen.

- (11) Die Beladung erfolgt durch den AG. Das Abspannen der Container mit Netzen bzw. Planen hat der AN vor dem Abtransport durchzuführen, er stellt das dafür nötige Material (Netze, Planen o.ä.).

Bei Schubbodenfahrzeugen:

- (12) Sofern der AN eine Abholung mit Schubboden-Fahrzeugen durchführen will, hat er spätestens bis 14 Uhr am Donnerstag der Vorwoche einen Abfuhrplan für die Folgewoche zu übersenden und mit dem AG abzustimmen. Die durchschnittlichen Wartezeiten bis zum Beginn der Beladung des Schubbodenfahrzeuges können bis zu 20 Minuten betragen.
- (13) Die Beladung erfolgt durch die AG bzw. ihre Beauftragten. Hinsichtlich Verlademenge und etwaiger Verdichtung durch Baggerschaufel richtet sich das Personal nach den Vorgaben des Fahrers.

3.2.3 Anforderung an die Entsorgung

- (1) Der AN führt die Entsorgung der vertragsgegenständlichen Siebreste in der oder den im Angebot benannten Entsorgungsanlage(n) durch.
- (2) Die Siebreste sind entsprechend der vom AG angelieferten Menge zu übernehmen.
- (3) Der AN übernimmt unabhängig von der Betriebsbereitschaft der jeweiligen Entsorgungsanlage die Entsorgungsgarantie für die von diesem Vertrag erfassten Abfälle für die Laufzeit des Vertrags. Er trägt hierfür ausreichend Vorkehrungen, wie z. B. durch Teilnahme an einem Ausfallverbund. Diese Vorkehrungen sind bereits mit dem Angebot nachzuweisen.
- (4) Der AN unterrichtet den AG unverzüglich von Betriebsstörungen, soweit sie die Verarbeitungskapazität der Anlage(n) beeinträchtigen. Der AG ist entsprechend verpflichtet, unverzüglich über Ereignisse zu informieren, welche die Abfallanlieferung vorübergehend unmöglich machen.
- (5) Der AN kann Abfälle in einer anderen zugelassenen Anlage behandeln, sofern er den AG im Vorwege informiert (siehe auch, sofern es sich nicht um eigene Anlagen des AN handelt, § 4 (2) Entsorgungsvertrag), er nachgewiesen hat, dass die andere Anlage und der Betreiber alle Anforderungen dieser Ausschreibung erfüllen (Nachweise sind wie beim Angebot einzureichen).
- (6) Der AN hat – auch für Leistungen etwaiger Unterauftragnehmer – gegenüber dem AG zu gewährleisten, dass sämtliche Anlagen und Maßnahmen zu jedem Zeitpunkt den rechtlichen Bestimmungen und den Auflagen der Zulassungsbehörden entsprechen. Der AN sowie die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer müssen während der gesamten Ver-

tragslaufzeit Inhaber der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. sein. Der AN und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer haben diese auf eigene Kosten zu beantragen und aufrechtzuerhalten. Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass gegenüber den zuständigen Behörden insbesondere rechtzeitig die erforderlichen Anträge gestellt und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

- (7) Der AN hat die nachstehend bezeichneten Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger Nachfolgevorschriften, einzuhalten. Sie gelten für die primäre Behandlung wie auch für die Behandlung von Behandlungsfractionen und Behandlungsresten; dies ist dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Ausländische Anlagen haben die im Inland geltenden Standards zu erfüllen.

- Die Ziele des KrWG sind beim Stoffstrommanagement zu beachten.
- Bei der thermischen Behandlung (gleich, ob die hier zu entsorgenden Abfälle oder etwaige Behandlungsreste thermisch behandelt werden): die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich zugehöriger Verordnungen, insbesondere der 17. BImSchV.
- Bei einer etwaigen mechanischen und/oder biologischen Behandlung: die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einschließlich zugehöriger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere der 30. BImSchV und der TA-Luft.
- Bei einer etwaigen Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden: die Bestimmungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) und des Düngerechts.
- Bei einer etwaigen Ablagerung von Abfällen: die Bestimmungen der Deponieverordnung.
- Bei der Entsorgung von altholzhaltigen Fraktionen: die Altholzverordnung.

3.3 Entgelt Entsorgung und Transport

- (1) Für Übernahme und Transport sowie die Behandlung sind jeweils ein Entgelt je Gewichtstonne festgesetzt. Hierin sind alle Nebenleistungen und Erlöse einzukalkulieren, mit Ausnahme der nachstehend genannten CO₂-Emissionshandelskosten.
- (2) Mit den Entgelten sind alle Aufwendungen abgedeckt, die sich aus der Einhaltung der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Rechtsvorschriften ergeben, auch wenn deren Umsetzung durch behördliche Anordnung noch nicht erfolgt ist.
- (3) Ebenso sind alle mit dem Transport verbundenen Kosten und Risiken – insbesondere auch verkehrsbedingter Art – im Transportentgelt einkalkuliert.

- (4) Die Abrechnung ist Leistungspflicht des AN. Maßgeblich für die Mengenfestsetzung ist die Differenz zwischen Ein- und Ausgangsverwiegung der übergebenen Siebreste auf der Waage der jeweiligen BMV des AG.
- (5) Der AG teilt dem AN in den ersten 3 Werktagen des Monats die Abrechnungsmengen des Vormonats mit.

3.4 CO₂-Emissionshandelskosten

- (1) **Anwendungsbereich und Erstattungsgrundsatz:** Die thermische Verwertung der vertragsgegenständlichen Abfälle kann nach der jeweils geltenden Rechtslage Kosten aufgrund des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) oder aufgrund eines an deren Stelle tretenden oder ergänzenden Regelwerks auslösen. Die bloße thermische Verwertung der vertragsgegenständlichen Abfälle begründet für sich allein jedoch keinen Erstattungsanspruch. Maßgeblich ist, ob und in welchem Umfang nach dem im jeweiligen Abrechnungszeitraum anwendbaren Recht tatsächlich eine emissionshandelsrechtliche Kostenbelastung besteht.

Der AG erstattet ausschließlich solche Emissionshandelskosten, die

- auf die vertragsgegenständlichen Abfälle entfallen,
- nachweislich tatsächlich entstanden oder dem AN wirtschaftlich eindeutig zuzurechnen sind,
- durch eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung veranlasst wurden und
- und nach diesem Kapitel als erstattungsfähig anerkannt sind.

Erstattungsfähig sind nur erforderliche und angemessene Kosten. Eine Erstattung hypothetischer, kalkulatorischer oder lediglich mittelbar behaupteter Kosten findet nicht statt. Nicht erstattungsfähig sind insbesondere Kosten, die durch unwirtschaftliches Verhalten, eine vermeidbare Wahl des Aufbereitungs- oder Verwertungswegs oder eine Pflichtverletzung des AN oder eines von ihm eingesetzten Dritten verursacht wurden.

- (2) **Änderung der Rechtslage:** Die Parteien berücksichtigen, dass sich die rechtlichen Grundlagen, die Anwendungsbereiche, die Berechnungs- und Nachweismethoden, die gesetzlichen Preis-, Zertifikats- und Abgaberegeln sowie die Berichts-, Überwachungs- und Nachweispflichten des nationalen und europäischen Emissionshandels ändern können.
- (3) **Erstattungsgrenze:** Der Bieter hat im Angebot im Leistungsverzeichnis den voraussichtlichen thermisch zu verwertendem massenbezogenen Anteil an der insgesamt zu übernehmenden Abfallmenge anzugeben. Der im Angebot angegebene Anteil dient als **Erstattungsobergrenze** für die Zuordnung der Emissionshandelskosten.

- (4) **Emissionsfaktoren:** Für Siebüberläufe aus Bio- und Grünabfällen gelten, soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, die von der zuständigen Behörde nach den gesetzlichen Vorgaben veröffentlichten Festwerte.³ Danach ergibt sich für die vertragsgegenständlichen Abfälle – jegliche geeigneten Abfallschlüssel – ein Emissionsfaktor von 0,1131 t CO₂ je Tonne Abfall.

Ein geänderter Emissionsfaktor oder Festwert ist ab dem Zeitpunkt anzuwenden, ab dem er nach dem jeweils anwendbaren Recht verbindlich anzuwenden ist. Eine hiervon abweichende vertragliche Übergangsregelung wird nicht getroffen.

- (5) **CO₂-Preise:** Der Preis je Emissionszertifikat wird, soweit kein vorrangiger gesetzlicher Preis nach (9) gilt, anhand der Preisberichte der European Energy Exchange AG (EEX) ermittelt; wenn EEX keine Berichte (mehr) veröffentlicht, einigen sich die Parteien auf einen möglichst umfassend den Markt abdeckenden anderen Preisbericht. Sofern die Abfallverbrennung in den EU-Emissionshandel aufgenommen wird, erfolgt die Abrechnung auf Basis des ECARBIX⁴ oder eines anderen für Abfallverbrennung einschlägigen EEX-Preisberichtes.
- (6) Die Erstattung der Emissionshandelskosten erfolgt nach dem Grundsatz der **Selbstkostenerstattung**. Der für die Angebotswertung angesetzte pauschale Bewertungsansatz für CO₂-Emissionskosten dient ausschließlich der Vergleichbarkeit der Angebote. Er begründet keinen Anspruch des AN auf eine entsprechende pauschale Erstattung im Vertragsvollzug. Die Erstattung im Vertragsvollzug richtet sich ausschließlich nach diesem Kapitel.
- (7) **Abrechnung:** Emissionshandelskosten sind monatlich getrennt von der übrigen Vergütung (Pos. 2 des Preisblattes) abzurechnen. Die Abrechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Abrechnungszeitraum;
 - übernommene Abfallmenge;
 - tatsächlich emissionskostenrelevante Menge;
 - angewandter Emissionsfaktor oder Festwert;
 - errechnete Emissionsmenge.
- (8) Der AN hat diejenigen Unterlagen vorzulegen, die geeignet und erforderlich sind, um die Entstehung, rechtliche Verpflichtung, Höhe, Berechnung und Zuordnung der geltend gemachten Kosten prüffähig nachzuweisen. Als geeignet gelten u.a. Bescheide und sonstige

³ DEHSt Rundschreiben vom 23.10.2025: „Nationaler Emissionshandel: Veröffentlichung Festwertalternative für Siebüberläufe (51)“. Demnach können für holzigen Siebüberlauf aus der Bio- und Grünabfallbehandlung Nr. 99.8g bzw. 99.8h von den Standardwerten gemäß Anlage 2 Tabelle 5 EBeV 2030 abweichende Festwerte herangezogen werden.

⁴ <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/index>

behördliche Dokumente, Emissionsberichte, Überwachungspläne, Zertifikats- oder Berechtigungsabrechnungen, Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie Analysen zur Abfallzusammensetzung und des biogenen Anteils. Geschäftsgeheimnisse dürfen geschwärzt werden, soweit die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, der Berechnung und der Zuordnung dadurch nicht vereitelt wird.

- (9) **Vorrang gesetzlicher Preise:** Gesetzliche oder behördliche Fest-, Mindest- und Höchstwerte haben Vorrang. Für das Jahr 2027 werden die Berichte zum nationalen Emissionshandel (nEHS) zugrunde gelegt.⁵ Dasselbe gilt für Folgejahre, sofern die Abfallverbrennung im nEHS verbleibt.
- (10) **Abscheidung, dauerhafte Speicherung und anerkannte Nutzung:** Eine Erstattung auf Basis des Preisberichtes erfolgt auch dann, wenn der AN die dem AG zuzuordnenden CO₂ nicht emittiert, sondern abscheidet und nutzt oder dauerhaft lagert (CCU/CCS). Der AN hat dies durch Genehmigungen und andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Werden Emissionen einer Anlage nur anteilig abgeschieden, hat der AN für den verbleibenden Anteil den Erwerb von Emissionsrechten nachzuweisen.
- (11) **Nachunternehmer:** Die Pflichten dieses Kapitels gelten auch bei Einschaltung von Nachunternehmern, Sortier- oder Aufbereitungsanlagen sowie thermischen Verwertungsanlagen. Der AN bleibt gegenüber dem AG für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Prüffähigkeit sämtlicher Angaben und Nachweise verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass er von den eingesetzten Unternehmen und Anlagenbetreibern alle für die Abrechnung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält.
- (12) **Informationspflicht des AN:** Der AN hat den AG unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Kenntniserlangung, in Textform über Änderungen zu informieren, die die Abrechnung nach diesem Kapitel betreffen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des anwendbaren Emissionshandelsrechts, der Berichts-, Überwachungs- oder Abgabepflichten, der Berechnungs- und Nachweismethoden, der Emissionsfaktoren und Festwerte, des biogenen oder fossilen Anteils, des Aufbereitungs- oder Verwertungswegs, der Zusammensetzung der Abfälle oder erzeugten Fraktionen, der tatsächlichen Kostenbelastung sowie für Erstattungen, Gutschriften, Rückzahlungen und sonstige wirtschaftliche Vorteile. Die Informationspflicht besteht auch bei Änderungen von Nachunternehmern.

⁵ 3. Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, Artikel 1 Nr. 4 a)

- (13) **Wegfall emissionshandelsrechtliche Verpflichtung:** Sollte die Pflicht des Betreibers zur Beschaffung von Emissionsrechten aufgrund von Rechtsprechung oder aus anderen Gründen nachträglich entfallen, ist der AN verpflichtet, die durch den AG erstatteten Emissionsrechtekosten in dem Umfang zurückzuzahlen, in welchem sie ihm erstattet wurden.

4 Entsorgungsvertrag

ENTSORGUNGSVERTRAG ÜBER TRANSPORT UND ENTSORGUNG VON SIEBRESEN

Zwischen dem
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Emsland
(Auftraggeber, nachstehend: AG)

und

...

(Auftragnehmer, nachstehend: AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Grundlagen

(1) Vertragsbestandteile sind in der maßgeblichen Reihenfolge:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages, ggf. in der durch Bieterinformationen modifizierten Fassung
2. die Leistungsbeschreibung, ggf. in der durch Bieterinformationen modifizierten Fassung
3. Unterlagen zu etwaigen Aufklärungen bzw. Protokolle zu etwaigen Aufklärungsgesprächen
4. das Angebot vom sowie vom AN vorgelegte Unterlagen zur Eignung und zur Durchführung der Leistung inkl. einer etwaig vorgelegten Kalkulation
5. die Bestimmungen der VOL/B in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung
6. die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Widersprüchen zwischen den vorstehend genannten Vertragsbestandteilen gilt der Vorrang in der hier gewählten Reihenfolge. Etwaige Vorverträge, hier nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

(2) Folgende Vorschriften sind vom AN strikt einzuhalten bzw. zu beachten:

- a) das öffentliche Recht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Niedersächsische Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung und darauf beruhende Verordnungen sowie dazu ergangene Verwaltungs- und technische Vorschriften. Weiter gehören dazu die einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiete des Wasserrechts, des Datenschutzrechts, des Gewerberechts – insbesondere des Arbeitsschutz- und -zeitrechts – und sonstige Vorschriften, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblich sind,
- b) anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern,
- c) die Vorschriften und Weisungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Die Einhaltung dieser Vorschriften schuldet der AN auch vertraglich dem AG.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Der AN führt die in beigefügter Leistungsbeschreibung und etwaigen Ergänzungsvereinbarungen beschriebenen Aufgaben durch.

§ 3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Über die in der Leistungsbeschreibung genannten Pflichten hinaus hat der AN folgende Pflichten zu erfüllen:

- (1) Der AN hat alle Maßnahmen des AG zur Verwirklichung dessen abfallwirtschaftlicher Ziele zu dulden und, soweit seine Aufgaben betroffen sind, zu fördern. Auf § 14 wird hingewiesen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, alle für die vertragsgemäßen Leistungen ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen und auf Verlangen dem AG vorzulegen (digital als PDF-Datei).
- (3) Der AN hat die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder der von ihm im Angebot geltend gemachten vergleichbaren Qualifikation während des gesamten Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten und dem AG bei Aktualisierung eine Kopie des gültigen Zertifikats zu übersenden (digital als PDF-Datei).
- (4) Der AN hat vor Leistungsbeginn einen fachkundigen Ansprechpartner (sowie mindestens einen Stellvertreter) zu benennen, der mit den Vorgängen vor Ort vertraut und weisungsbefugt gegenüber den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern ist. Er ist für den AG verantwortlicher Ansprechpartner für die Abhilfe etwaiger Nicht- oder Schlechtleistungen innerhalb vorgegebener Fristen. Für Weisungen des AG oder seines Beauftragten ist dessen Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail montags bis freitags 08.00 bis 17.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Niedersachsen) sicherzustellen.
- (5) Soweit der AN mit der Abrechnung Leistungsnachweise in Listenform vorlegt, hat er diese zugleich auch per E-Mail zu übersenden. Als Datenformat ist „Microsoft Office Excel“ zu verwenden. Der AG ist berechtigt, die Gestaltung von Listen vorzugeben.
- (6) Beide Parteien dürfen Forderungen gegen die jeweils andere Partei nur mit deren Zustimmung abtreten. Soweit eine Forderungsabtretung im Rahmen bankmäßiger Sicherheiten der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs aus diesem Vertrag dient, darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigert werden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden.

§ 4 Unterauftragnehmer

- (1) Unterauftragnehmer sind Unternehmen, welche anstelle des AN die Dienstleistung oder Teile davon ausführen, z. B. Transporteure.

Im Sinne dieser Ausschreibung sind keine Unterauftragnehmer:

- Lieferanten, Wartungsfirmen,
- Abnehmer von Energie,

- Teilnehmer eines Ausfallverbunds, welche kurzfristig während Ausfall- und Revisionszeiten Abfälle übernehmen,
 - Abnehmer von Behandlungsfractionen, welche weniger als 50 % des Anlageninputs ausmachen, oder von stofflich zu verwertenden Fractionen aus einer etwaigen Sortierung der Siebreste,
 - nachgeschaltete Transporteure (z. B. im Rahmen eines Ausfallverbundes) oder von Behandlungsfractionen,
 - Abnehmer von Verbrennungsaschen und -schlacken.
- (2) Der AN bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat (nachträgliche Einschaltung oder Wechsel eines Unterauftragnehmers), der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat dem AG rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers (Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit), insbesondere dessen Zuverlässigkeit im Sinne des § 22 Satz 3 KrWG und der dem Vertrag zugrunde liegenden Ausschreibung nachzuweisen.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grunde zu widerrufen.
- (4) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 und 3 liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.
- (5) Dem AG stehen unmittelbar gegenüber den Unterauftragnehmern dieselben Kontroll-, Einwirkungs- und Auskunftsrechte zu, die ihm gegenüber dem AN nach diesem Vertrag zustehen. Der AN hat vertraglich sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Pflichten gegenüber dem AG erfüllen.
- (7) Unterauftragnehmer sind darauf zu verpflichten, anwendbare Rechtsvorschriften über zwingende (Mindest-)Arbeitsbedingungen, insbesondere des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) und andere einschlägige Vorschriften über die Mindestentlohnung von Mitarbeitern zu erfüllen. Hierfür hat der AN den eingesetzten Unterauftragnehmern die Erklärungen zum NTVergG (Formblatt in Kap. 5.5) abzuverlangen, sodass der Unterauftragnehmer die Verpflichtungen aus diesen Erklärungen übernimmt und einhält. Für den Fall des Verstoßes hat der AN eine Vertragsstrafe entsprechend der Regelung in diesem Vertrag zu vereinbaren, welche direkt an den AG zahlbar ist. Die Sätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Beschäftigte, die bei einem Bieter oder Unterauftragnehmer im EU-Ausland tätig sind und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland erbringen.
- (8) Vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der AN Mitarbeiter aus Arbeitnehmerüberlassung einsetzt.
- (9) Der AG ist berechtigt, vom AN eine fristlose Kündigung des Unterauftragnehmer-Vertrages zu verlangen, wenn der Unterauftragnehmer gegen Abs. (6) verstößt oder wenn er im

Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat.

- (10) Damit der AG seinen Kontrollpflichten in ausreichender Weise nachkommen kann, hat der AN sicherzustellen, dass etwaige von ihm beauftragte Unterauftragnehmer nicht ihrerseits wiederum Unterauftragnehmer zur Durchführung von Leistungen aus diesem Vertrag beauftragen.

§ 5 Überwachungs- und Kontrollrechte des AG

- (1) Der AG ist berechtigt, die dem AN übertragenen Leistungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte zu überwachen. Hierfür sind dem AG auf Verlangen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und ihm Zugang zu Bereichen, Einrichtungen und Fahrzeugen zu gewähren, welche mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehen.
- (2) Der AG ist ferner berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen Verpflichtungen einhalten. Der AN und die jeweiligen Unterauftragnehmer sind verpflichtet, dem AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- (3) Der AG darf Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz (2) Satz 1 zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.
- (4) Der Die Kontrollpflichten nach Abs. (2) bis (3) kann der AG durch eigene Mitarbeiter oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Beauftragte wahrnehmen.
- (5) Der AN und die Unterauftragnehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz (3) über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des AG sind ihm diese Unterlagen vorzulegen. Der AN und die Unterauftragnehmer haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

§ 6 Geheimhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, die vom anderen Vertragspartner schriftlich, textlich oder mündlich erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Dies gilt nicht für öffentlich zugängliche Informationen.

- (2) Eine Verwendung des Auftrags zur Werbung oder zur Veröffentlichung durch den AN und etwaige Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung in Textform durch den AG. Genehmigungsfrei ist die Nennung in Referenzlisten zur Nutzung in Ausschreibungen.

§ 7 Entgelte und Rechnungslegung

- (1) Es erfolgt eine monatliche Abrechnung nach Maßgabe der im abgerechneten Monat tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Leistungsmengen. Die zugrunde gelegten Einheitspreise ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis. Das Entgelt bemisst sich durch Multiplikation von Leistungsmenge und Einheitspreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Rabatte, die bei Zuschlag auf beide Lose eingeräumt werden, bleiben so lange Preisbestandteil, wie der Vertrag für alle Bezugslose läuft. Nach Vertragsablauf eines Teils der Bezugslose fällt der entsprechende Rabatt weg.
- (3) Für die Kostenerstattung der erforderlichen CO₂-Emissionsrechte gelten ergänzend die Regelungen aus Kap. 3.4.
- (4) Der AG kann die Forderung um Vertragsstrafen (§ 8) kürzen, auch wenn sein Anspruch auf Vertragsstrafe bestritten wird. Weitere Rechte zur Aufrechnung nach den Vorschriften des BGB bleiben unberührt.
- (5) Der AG leistet seine Zahlungen innerhalb von 21 Tagen nach Einreichung der vollständigen und prüffähigen Unterlagen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.
- (6) Alle Zahlungen werden von den Vertragspartnern durch Überweisungen geleistet. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Entsorgungssicherheit

- (1) Sind Anlagen nicht betriebsbereit oder ist der Betrieb aufgrund einer vorübergehenden oder endgültigen behördlichen Betriebsuntersagung einzustellen, beschafft der AN auf seine Kosten Kapazität in Ersatzanlagen. Das Entgelt nach § 6 wird hiervon nicht berührt.
- (2) Im Falle höherer Gewalt ruhen die gegenseitigen Liefer- und Leistungspflichten. Zur höheren Gewalt gehören auch Streik und Aussperrung. Die Vertragspartner werden sich bei der Lösung daraus entstehender Probleme unterstützen.

§ 9 Vertragsstörungen

- (1) Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Leistungserbringung sind unverzüglich dem AG bekannt zu geben.
- (2) Nicht erbrachte Leistungen hat der AN unverzüglich im vollen Umfang nach Maßgabe der Festlegungen in der Leistungsbeschreibung nachzuholen.
- (3) Führt der AN Leistungen ganz oder teilweise nicht durch, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist mit entsprechender Ankündigung berechtigt, sie in eigener Regie auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Hat der AN den Grund zu vertreten, hat er die Mehrkosten zu ersetzen.
- (4) Führt der AN eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, die tatbestandlich nicht von Abs. (7) erfasst wird, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen und festzusetzen. Dies gilt nicht für den Fall, dass den AN kein Verschulden trifft. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des AG, welche im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden kann. Die Gesamtheit aller in einem Kalenderjahr verhängten Vertragsstrafen, die nicht auf Verstößen gegen das NTVergG beruhen, wird auf 5 % des Jahresentgeltes (brutto) gemäß Preisblatt beschränkt. § 341 Abs. 3 BGB (Ausschluss der Vertragsstrafe durch vorbehaltlose Leistungsannahme) wird ausgeschlossen.
- (5) Für folgende Pflichtverletzung wird die Höhe der Vertragsstrafe schon jetzt festgelegt:
 - a) Im Fall eines Transportes durch Container: Kommt der AN seiner Verpflichtung, stets Container in ausreichender Zahl (nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung) bereitzustellen, nicht nach, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 300 € je Werktag festzusetzen.
 - b) Kommt der AN seiner Verpflichtung, die Container nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung abzuholen, nicht nach, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 300 € je Werktag festzusetzen. Dies gilt analog für die Abholung mittels Walking-Floor-Fahrzeugen.
 - c) Bei nicht frist- bzw. pflichtgemäßer Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, hierfür eine Vertragsstrafe von 300 € pro Werktag festzusetzen, sofern er dem AN vorab unter Fristsetzung vergeblich Gelegenheit zur Nachholung seiner Pflichten bzw. Nachbesserung der Leistung gegeben hat.
- (6) Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.

Die folgenden Absätze dienen der Umsetzung des NTVergG:

- (7) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die mit dem Angebot vorzulegenden Verpflichtungen aus den Erklärungen zum NTVerG (siehe Erklärung in Kap. 5.5) schuldet der AN dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes. Bei mehreren Verstößen beträgt die vom AN zu entrichtende Vertragsstrafe bis zu 10 % des Auftragswertes. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in diesem Fall vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen.
- (8) Die Zahlung etwaiger Vertragsstrafen nach Absatz (7) ist auch dann zu entrichten, wenn der Verstoß durch einen vom AN eingesetzten Unterauftragnehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird und der AN den Verstoß kannte oder kennen musste.
- (9) Ist die verwirkte Vertragsstrafe nach den Absätzen (7) und/oder (8) unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom AG auf Antrag des AN auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Haftpflicht- und sonstigen Schadensersatzansprüchen, die aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages entstehen und aus der Tätigkeit des AN oder eines von ihm beauftragten Dritten herrühren, freizustellen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, sich in ausreichender Höhe aufgrund einer betrieblichen Risikoabschätzung (§ 6 EfbV) gegen Haftungsrisiken (allgemeine Haftpflicht einschließlich Umwelthaftpflicht) aus dem Betrieb nach Maßgabe dieses Vertrages zu versichern und dies auf Anforderung durch Vorlage der Versicherungsverträge und der Risikoabschätzung nachzuweisen. Die Versicherung ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten und entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.
- (3) Im Übrigen richtet sich, soweit in den vorstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher bestehender und zukünftiger Verpflichtungen des AN gegenüber dem AG aus dem vorliegenden Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen – hat der AN eine unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft eines Instituts gemäß § 18 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B in Höhe von 5 % der Gesamtauftragssumme zu stellen; die Gesamtauf-

tragssumme berechnet sich als Angebotssumme brutto gemäß Preisblatt mal der Mindestvertragslaufzeit in Jahren. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung ausdrücklich verzichtet werden. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- (2) Die Bürgschaftsurkunde ist vor Leistungsbeginn vorzulegen. Leistet der AN die Sicherheit nicht bis zum Leistungsbeginn, so ist der AG berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- (3) Der AN kann eine Bürgschaft stellen, die kalenderjährlich auf jeweils auf 5 % der jeweiligen Restauftragssumme im Sinne des Absatzes (1) reduziert ist.

§ 12 Laufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der Tag der Zuschlagserteilung. Die erforderlichen Vorhaben sind rechtzeitig zu erbringen.
- (2) Leistungsbeginn ist der 01.01.2027.
- (3) Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2027. Er verlängert sich um ein Jahr (bis 31.12.2028), wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird.
- (4) Verzögert sich aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens oder sonstiger vergaberechtlicher Gründe (z. B. Rügen) der Leistungsbeginn, bleibt das Vertragsende hiervon unberührt.
- (5) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den AN wird im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung beider Vertragspartner bleibt unberührt.

§ 13 Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund

- (1) Für die Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, gilt § 314 BGB. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben in Textform zu erfolgen. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen;
 - b) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN gestellt, über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;

- c) wenn der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung abgegeben hat. Dies gilt auch und insbesondere für die mit dem Angebot geforderten Erklärungen des Bieters (Kap. 5.5).
 - d) bei einer schuldhaften und nicht nur unerheblichen Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer mit dem Angebot vorzulegenden Erklärung zum NTVergG durch den AN oder einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer.
- (2) Der AG kann die Kündigung fristlos oder mit angemessener Frist aussprechen; die angemessene Frist bemisst sich am Zeitaufwand für die Beschaffung einer ersatzweisen Entsorgungslösung.
- (3) Erfolgt die Kündigung aufgrund von Umständen, die der AN zu vertreten hat, ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Er hat insbesondere auch die Kosten eines erneuten Ausschreibungsverfahrens in tatsächlicher Höhe sowie ggf. höhere Unternehmerentgelte zu ersetzen.
- (4) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

§ 14 Vertragsanpassung oder Kündigung aufgrund Veränderung der Geschäftsgrundlage

- (1) Der AN verpflichtet sich, den Vertrag auch bei Änderungen der Entsorgungspflichten, des Entsorgungssystems oder der Auftragsverhältnisse des AG, etwa aufgrund von Satzungsänderungen oder anderen Beschlüssen der Gremien des Landkreises Emsland, zu erfüllen. Der AG ist berechtigt, im Zuge einer etwaigen Umstrukturierung der Abfallwirtschaft den Vertrag auf eine öffentlich-rechtlich oder privatwirtschaftlich organisierte Einrichtung (z. B. Tochtergesellschaft des Landkreises) zu übertragen, welche vom Landkreis mit der Durchführung der Abfallbewirtschaftung beauftragt wird; der AN erklärt bereits jetzt seine Zustimmung zu dieser etwaigen Vertragsübertragung.
- (2) Der AG ist – insbesondere im Falle von Satzungsänderungen oder anderer Beschlüsse der Gremien des Landkreises Emsland sowie Änderungen sonstiger rechtlicher Bestimmungen oder durch technische Änderungen im Kompostwerk – berechtigt, Anpassungen der Leistung des AN zu verlangen.
Soweit hierdurch, durch Änderungen rechtlicher Bestimmungen oder sonstige tatsächliche Umstände die kalkulatorischen Grundlagen der Leistungserbringung wesentlich berührt sind, haben beide Seiten Anspruch auf eine Preisanpassung in Höhe der nachgewiesenen Mehr- oder Minderkosten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Soweit erforderlich, schließt die Anpassung auch die Änderung der Leistungsbeschreibung und des Vertrags mit ein. Entsprechendes gilt für erforderliche Anpassungen nach §§ 313, 314 BGB, § 2 VOL/B sowie § 132 GWB.

- (3) Preisanpassungen werden auf Grundlage der nach Abs. (6) vorgelegten Urkalkulation ermittelt. Wurde diese nicht vertragsgemäß vorgelegt, scheidet eine Preisanpassung zu Gunsten des AN aus.
- (4) Eine Preisanpassung aufgrund von Mengenschwankungen scheidet aus.
- (5) Der AN hat die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung, verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben, soweit der AG die Kalkulation nicht bereits im Rahmen der Angebotsprüfung nach § 60 VgV angefordert hat. Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen, einsehen und Kopien zur Weitergabe an externe Berater anfertigen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen und dient als unveränderliches Original. Die Preisermittlung wird nach Beendigung des Vertrags auf Wunsch zurückgegeben oder vernichtet.
- (6) Kommt im Falle einer Vertrags- oder Preisanpassung eine Einigung nicht zustande, unterwerfen sich beide Seiten dem Spruch eines einvernehmlich bestellten Sachverständigen als Schiedsgutachter; kommt über die Bestellung kein Einvernehmen zustande, wird die zuständige IHK gebeten, einen Sachverständigen zu benennen. Der Rechtsweg bleibt unberührt; das Schiedsgutachten entfaltet keine Beweiskraft und führt zu keiner Beweislastumkehr.
- (7) Wenn sich die abfallrechtlichen Bestimmungen dahin gehend ändern, dass die Entsorgungspflicht des AG ganz oder teilweise entfällt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag insoweit zum Datum des Inkrafttretens der Bestimmung zu kündigen. Die Kündigung hat bis zum Ablauf der Hälfte der zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Bestimmung liegenden Zeitspanne zu erfolgen.

§ 15 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Kündigung aus jedem Grunde bedarf der Textform.
- (2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und nicht bloß aus Beweisgründen der Textform; dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieses Erfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einschließlich der Erfüllung der Nebenpflichten erfolgenden mündlichen und schriftlichen Informationen (Gespräche, Schriftverkehr, Dokumentationen von Werten und Vorgängen etc.) müssen in deutscher Sprache erfolgen bzw. erbracht werden.

- (4) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahekommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.
- (5) Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Soweit deutsches Recht auf ausländisches Recht verweist, ist diese Verweisung für den Vertrag nicht wirksam. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des AG.

Dieser Vertrag kommt mit der Zuschlagserteilung zustande und bedarf keiner Unterzeichnung, gleichwohl behält sich der AG vor, eine Ausfertigung der Vertragsurkunde in Papierform zu verlangen.

5 Angebotsformular

Das Angebotsformular steht allen Bietern zum Download auf dem Vergabeportal als separates PDF-Formular mit genügend Platz für Eintragungen zur Verfügung. Der Abdruck des Formulars in diesem Kapitel der Vergabeunterlagen erfolgt lediglich zu Informationszwecken. Bitte füllen Sie nur die separate PDF-Datei vollständig – soweit zutreffend – elektronisch⁶ aus. Alle Anlagen sind dabei eindeutig zu nummerieren. Wenn für mehrere Unternehmen Eintragungen vorzunehmen sind, können diese im selben Feld erfolgen, mit Kürzel der betreffenden Firma.

Alle Signaturen sind in Textform zu leisten; d. h., sie sind wie alle anderen Angaben elektronisch in die entsprechenden Formularfelder einzutragen. Diese Anforderung gilt auch für alle Erklärungen von Unterauftragnehmern; dabei ist es erlaubt, Dateikopien des kompletten Angebotsformulars für Erklärungen der Unterauftragnehmer zu nutzen oder alternativ nur die betreffenden Seiten einzureichen.

5.1 Bieter und Ansprechpartner, federführendes Mitglied

Bei Bietergemeinschaften gilt der untenstehende Bieter als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft (federführendes Mitglied) für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags.

Name des Bieters: (vollständig)	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Name des Ansprechpartners für die Ausschreibung:	
E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	

Hinweis: Der AG wird die Kommunikation mit den Bietern auch nach Angebotsabgabe in der Regel über das Vergabeportal führen. Der Bieter hat sicher zu stellen, dass Nachrichten an die im Portal hinterlegte E-Mail-Adresse den projektverantwortlichen Ansprechpartner erreichen.

⁶ Dafür bietet sich der kostenlose Adobe Acrobat Reader an, der u. a. hier zum Download angeboten wird:
<https://get.adobe.com/de/reader/>

Weitere Angaben zum Bieter

Im Zuge der Einführung neuer Anforderungen für EU-weit vergebene Aufträge sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, in Vergabebekanntmachungen über vergebene Aufträge die unten aufgeführten Angaben zu den Auftragnehmern zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund sind für den Bieter und bei Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die folgenden Angaben zu machen.

Nationale Identifikationsnummer

Für Unternehmen bzw. andere Wirtschaftsteilnehmende ist grundsätzlich die jeweilige Wirtschaftsidentifikationsnummer einzutragen. Da diese noch nicht eingeführt wurde, ist eine andere eindeutige Identifikationsnummer eindeutig identifizierbar zu benennen, vorzugsweise die jeweilige Umsatzsteuer-ID (z.B. DE124356789) oder ein Registereintrag, in Deutschland vorzugsweise aus dem jeweiligen Handelsregister (z. B. HRA 12345). Nur bei natürlichen Personen kann zum Schutz personenbezogener Daten „keine Angabe“ eingetragen werden.

Nummer:

Art der Nummer:

Größe des Wirtschaftsteilnehmers

Angabe der Größe des Wirtschaftsteilnehmers (bitte ankreuzen):

- | | |
|--|-----------------------|
| Kleinstunternehmen: bis 9 Beschäftigte und bis 2 Mio. € Umsatz | ☐ |
| Kleines Unternehmen: bis 49 Beschäftigte und bis 10 Mio. € Umsatz | ☐ |
| Mittleres Unternehmen: bis 249 Beschäftigte und bis 50 Mio. € Umsatz | ☐ |
| Großunternehmen: über 249 Beschäftigte oder über 50 Mio. € Umsatz | ☐ |

5.2 Angaben zu Bietergemeinschaften

5.2.1 Weitere Mitglieder von Bietergemeinschaften

Diese Tabelle ist für jedes weitere Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen.

Name und Anschrift des/der weiteren Bieter(s):

5.2.2 Erklärung der Bietergemeinschaft

Wir erklären,

- dass im Auftragsfall eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Wir beabsichtigen folgende Arbeitsteilung:

--

Gründe und Motive für unsere Zusammenarbeit (*hierbei ist darzustellen, dass der Einzelbieter nicht in der Lage wäre, die Leistung zu erbringen, oder andere ähnlich gewichtige Gründe*):

--

ggf. auf separatem Blatt als **Anlage**

.

--

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Vor- und Zuname erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft

5.3 Unterauftragnehmer, Eignungsleihe

5.3.1 Verzeichnis Unterauftragnehmer und Eignungsverleiher

In dieser Tabelle ist jeder Unterauftragnehmer aufzulisten. Eignungsverleiher (vgl. Kap. 2.6 und 2.7 der Bewerbungsbedingungen) gelten im Angebotsformular als Unterauftragnehmer.

Firma und Anschrift des Unterauftragnehmers	Aufgaben, welche der Unterauftragnehmer erfüllen soll, bzw. Darstellung, wofür der „Eignungsverleiher“ seine Eignung zur Verfügung stellt:

5.3.2 Verpflichtungserklärung des Eignungsverleihers

Durch die als **Anlage** beigefügte Erklärung verpflichtet sich der Eignungsverleiher, dem Bieter seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Für bloße Unterauftragnehmer muss mit dem Angebot keine Verpflichtungserklärung vorgelegt werden, der AG behält sich jedoch vor, vom Bestbieter vor Zuschlagserteilung eine Verpflichtungserklärung zu verlangen, dass der Unterauftragnehmer für ihn tätig sein wird.

5.4 Leistungsbezogene Unterlagen und Angaben

LU 1: Angaben zur/zu den Entsorgungsanlage(n)

Es können mehrere Behandlungsanlagen in den Spalten eingetragen werden.

Behandlungsanlage:			
Betreiber			
Adresse			
genehmigte Kapazität in t/a			
Jahresdurchsatz 2023			
Jahresdurchsatz 2024			
Jahresdurchsatz 2025			

LU 3: Technische Beschreibung der vorgesehenen Abfallbehandlung

Als **Anlage** ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigefügt, aus der die wesentlichen technischen Verfahrensschritte und die entstehenden Behandlungsfractionen hervorgehen.

Sofern für die Behandlung mehrere Anlagen vorgesehen sind, ist die zeitliche oder mengenmäßige Aufteilung der Abfälle auf diese Anlagen anzugeben.

Sofern die Behandlungskonzeption die Behandlung von Behandlungsfractionen > 50 % des Inputs durch Dritte vorsieht, ist je Fraktion der eingeplante Mengenanteil, das betreffende Unternehmen und der Anlagenstandort anzugeben. Diese Anforderung entfällt für die Rückstände aus der thermischen Abfallbehandlung.

LU 4 Genehmigungsauszug Entsorgungsanlage

Auszug aus der Anlagengenehmigung, aus dem hervorgeht, dass die vorgesehene(n) Anlage(n) zur Behandlung der vertragsgegenständlichen Abfälle zugelassen ist/sind.

Anlage

5.5 Eigenerklärung zu Ausschlusskriterien

Der **Bieter, jedes Mitglied von Bietergemeinschaften und jeder Unterauftragnehmer** hat zu den Ausschlusskriterien der §§ 123 f. GWB sowie zu § 4 Abs.1 NTVerG nachfolgende Erklärung zu machen. Die Formulierungen sind der einfacheren Lesbarkeit wegen im Singular gehalten, soweit zutreffend jedoch auch im Plural zu verstehen.

Wenn die Erklärung zutrifft, kreuzen Sie jeweils bitte „ja“ an. Bei „nein“ bitte den Sachverhalt und etwaige Selbstreinigungsmaßnahmen auf separatem Blatt als **Anlage** erläutern.

Ich erkläre hiermit, dass

☐ ja	☐ nein	weder ich noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB), in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt und gegen das Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt wurde wegen einer Straftat nach: ▪ § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), ▪ § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat, ▪ § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche), ▪ § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtete, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet wurden, ▪ § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtete, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet wurden, ▪ § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) sowie §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen), ▪ § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung), ▪ den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), ▪ Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder ▪ den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis § 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung);
-----------------------------	-------------------------------	--

		und keine Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten erfolgt ist;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen zahlungsfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens weder ein Insolvenzverfahren noch ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist und das Unternehmen sich weder in Liquidation befindet noch seine Tätigkeit eingestellt hat;
☐ ja	☐ nein	weder mein Unternehmen noch eine Person, deren Verhalten meinem Unternehmen zuzurechnen ist (§ 123 Abs. 3 GWB) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
☐ ja	☐ nein	bezogen auf mein Unternehmen kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fort-dauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat;
☐ ja	☐ nein	mein Unternehmen a) nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, b) nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder c) nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln;

☐ ja	☐ nein	ich meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags im Inland im Sinne des § 22 MiLoG, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG, insbesondere von Branchentarifverträgen, die nach den Vorgaben des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), in der jeweils geltenden Fassung, bundesweit zwingend Anwendung finden, erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zahle. Mir ist bewusst, dass ein nachweislicher Verstoß gegen meine Verpflichtungen aus dieser Erklärung den Ausschluss meines Unternehmens von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat und nach Vertragsschluss vertragsstrafenbewehrt ist sowie den AG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Dies werde ich auch von meinen Unterauftragnehmern vertraglich und vertragsstrafenbewehrt fordern.
-----------------------------	-------------------------------	---

Ergänzende Eigenerklärung zur Anlage zum BMWK-Rundschreiben vom 14.04.2022

1. Ich gehöre nicht zu den
in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 %,
- c) durch das Handeln der Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.

3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

(Bieter:) Mir ist bewusst, dass vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie meine Eignung zum Ausschluss des Angebotes führen können. Von den Regelungen in § 13 Vertrag (Kündigungsregelungen) habe ich Kenntnis genommen.

(Unterauftragnehmer:) Von den Regelungen in § 4 Vertrag, insbesondere § 4 (7) (Kündigungsregelung) habe ich Kenntnis genommen.

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

5.6 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Für jeden Bieter, jedes Mitglied von Bietergemeinschaften.

BB 1 Unternehmensbeschreibung

Als **Anlage** ist eine eigene Darstellung, Broschüre o. Ä. beigelegt, aus welcher Angaben zum Unternehmen hervorgehen (z. B. Unternehmensstruktur, Muttergesellschaften, Konzernzugehörigkeit, ggf. zuständige Niederlassung).

BB 2 Registereintrag

Als **Anlage** ist ein aktueller Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, beigelegt.

5.7 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Für den Bieter, **jedes** Mitglied von Bietergemeinschaften auszufüllen.

Sollte ein Bieter keine Umsätze mit vergleichbaren Leistungen aufweisen, so sind die Umsätze des Unterauftragnehmers anzugeben. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap. 5.3.2 einreichen.

WL1 Angaben zum Gesamtumsatz

2023	2024	2025	Mittelwert 2023-2025

WL2 Angaben zum Umsatz mit ähnlichen Leistungen

Entsorgung von Siebresten bzw. vergleichbaren Abfällen

2023	2024	2025	Mittelwert 2023-2025

5.8 Berufliche Leistungsfähigkeit

Für jeden Bieter, mindestens ein Mitglied von Bietergemeinschaften sowie für Unterauftragnehmer auszufüllen.

Sollte ein Bieter keine Nachweise für einen bestimmten Bereich aufweisen, so sind die Angaben für den Unterauftragnehmer einzutragen. Dieser fungiert dann als Eignungsverleiher und muss eine Verpflichtungserklärung gemäß Kap.5.3.2 einreichen.

BL 1 Qualitätssicherung Behandler

Nachweis für die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb für die angebotene Tätigkeit, mindestens für AVV 19 05 02, 19 12 10 oder 19 12 12

Beigefügt als **Anlage**

Bei ausländischen Bietern: gleichwertige Qualitätssicherung als **Anlage** beigefügt.

BL 2 Qualitätssicherung Transporteure

Nachweis der Anzeige über die Tätigkeit ihres Betriebes gemäß § 53 (1) KrWG oder die Erlaubnis zur Beförderung gemäß § 54 (1) KrWG bzw. eine Transportgenehmigung nach § 49 (1) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Gemäß § 54 (3) KrWG sind Entsorgungsfachbetriebe im Sinne von § 56 KrWG, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind, von der Erlaubnispflicht nach § 54 ausgenommen. In diesem Fall ist das entsprechende Zertifikat vorzulegen (Efb-Zertifikat für Tätigkeit „Befördern“).

Beigefügt als **Anlage**

BL 3 Referenzen (mindestens eine Referenz)

Für die vom Bieter selbst durchzuführende Tätigkeit

Referenz 1	
Auftraggeber	
Ansprechpartner (Name, E-Mail, Tel.-Nr.)	
Art der Tätigkeit	
Zeitraum	
Umfang der Tätigkeit (t/a)	
Referenz 2	
Auftraggeber	
Ansprechpartner (Name, E-Mail, Tel.-Nr.)	
Art der Tätigkeit	
Zeitraum	
Umfang der Tätigkeit (t/a)	
Referenz 3	
Auftraggeber	
Ansprechpartner (Name, E-Mail, Tel.-Nr.)	
Art der Tätigkeit	
Zeitraum	
Umfang der Tätigkeit (t/a)	

5.9 Preisblatt

Es sind jeweils Einheitspreis einzutragen, während die weitere Berechnung automatisch erfolgt.

In Pos. 2 sind nur die Behandlungspreise einzutragen; diese umfassen nicht die Kosten für CO₂-Emissionshandelskosten.

In Pos. 3 ist der jeweilige Mengenanteil in Massenprozent anzugeben, für den CO₂-Zertifikate gemäß BEHG oder TEHG erworben werden müssen. Der jeweils angegebene prozentuale Anteil ist für die Vertragslaufzeit als jährlicher Maximalanteil verbindlich; für weitere Anteile wird der AG die Zertifikatskosten nicht tragen.

Hinweis: Die im Preisblatt angegebenen Vordersätze dienen lediglich der Angebotsbewertung und sind somit nicht als verbindliche Auftragsmenge zu verstehen.

Mit der Signatur erkennt der Bieter die Vertragsunterlagen (Kap. 3, 4 und 5) der Ausschreibung – ggf. in durch Biiterrundschreiben modifizierter Form – vollständig als maßgeblich für die Leistungserbringung an.

Der Bieter erklärt sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist (bzw. – wenn sich die Zuschlagserteilung wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert – bis vier Wochen nach Rechtskraft des letztinstanzlichen Beschlusses, sofern er am Nachprüfungsverfahren beteiligt ist) an das Angebot gebunden.

5.9.1 Los 1 – Venneberg (Süd)

Pos.	Leistung Los 1	Menge		Preis je t netto	Preis pro Jahr Netto
1	Übernahme und Transport von Siebresten (BMV Venneberg)	1.700 t/a		€/t	€/a
2	Entsorgung von Siebresten (BMV Venneberg)	1.700 t/a		€/t	€/a
	Etwaige CO ₂ -Emissionsrechtekosten für die thermische Verwertung				
3	thermisch zu verwertender massenbezogener Anteil an der insgesamt zu übernehmen- den Abfallmenge	%	t/a	7,35 €/t	€/a
		Angebotssumme netto			€/a

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

5.9.2 Los 2 – Dörpen (Nord)

Pos.	Leistung Los 2	Menge		Preis je t netto	Preis pro Jahr Netto
1	Übernahme und Transport von Siebresten (BMV Dörpen)	2.200 t/a		€/t	€/a
2	Entsorgung von Siebresten (BMV Dörpen)	2.200 t/a		€/t	€/a
Etwaige CO ₂ -Emissionsrechtekosten für die thermische Verwertung					
3	thermisch zu verwertender massenbezogener Anteil an der insgesamt zu übernehmenden Abfallmenge	%	t/a	7,35 €/t	€/a
		Angebotssumme netto			€/a

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht; Unternehmen

5.10 Rabattblatt

Der Bieter kann für die gleichzeitige Vergabe beider Lose einen Rabatt anbieten. Das Rabattangebot ist freiwillig; wird dieses Blatt ohne Signatur abgegeben, gilt dies als kein Rabattangebot.

Der eingeräumte Rabatt ist als Prozentwert anzugeben. Der Rabatt gilt nur für die Pos. 1 und 2; die Emissionshandelskosten sind von der Rabattierung nicht betroffen.

Für die gleichzeitige Beauftragung beider Lose räume ich einen Rabatt in folgender Höhe ein:

Loskombination Lose 1 und 2:

% Rabatt

Signaturfeld gemäß § 126b BGB

Datum; Unternehmen; Name erklärende Person(en), Art der Vollmacht

Anhang 1: Häufige Fehler in Vergabeverfahren

Die Angebotsfrist wird nicht beachtet: Ihr Angebot muss unbedingt vor Ablauf der Angebotsfrist auf dem benannten Portal hochgeladen worden sein, da es ansonsten ausgeschlossen werden muss bzw. technisch nicht mehr eingereicht werden kann.

Nicht signierte Angebote: Auch im Rahmen der Textform müssen an den vorgegebenen Stellen Unterzeichnungen in Form von Signaturen geleistet werden, die händische Unterschriften und Firmenstempel ersetzen. Eine fehlende Signatur bei der Textform kommt einer fehlenden Unterschrift bei der Schriftform gleich. Die Signatur einer anderen Person ohne deren Einwilligung einzutragen ist Urkundenfälschung!

Unterlagen fehlen: Ihr Angebot muss vollständig sein. Das Angebotsformular in Kap. 5 leitet Sie sicher durch alle diesbezüglichen Forderungen, welche die Vergabestelle erhebt. Die Vergabestelle kann zwar unter Fristsetzung bestimmte Unterlagen nachfordern, der Bieter hat jedoch keine Garantie, dass dies erfolgt.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen: Änderungen oder Ergänzungen, die der Bieter an den Vergabeunterlagen durchführt, müssen zum Ausschluss des Angebots führen. Besonders häufig treten Änderungen in den folgenden Formen in Erscheinung:

- **Eigene AGB** werden beigelegt, die den Vergabeunterlagen widersprechen.
- **Zusätze auf Angebotsschreiben** wie „das Angebot ist freibleibend“ oder eigene Standardzahlungsbedingungen werden formuliert.
- **Ergänzungen auf dem Preisblatt** (oft mittels * gekennzeichnet) mit Einschränkungen oder Erweiterungen zu einer bestimmten Position.
- Separat beigelegte Beschreibungen widersprechen den Anforderungen der Leistungsbeschreibung.

Erkennt der Bieter Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten in den Vergabeunterlagen, so hat er dies vor Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist über das benannte Portal mitzuteilen. Auf diese Weise hat die Vergabestelle die Möglichkeit, aufgrund berechtigter Hinweise ggf. die Vergabeunterlagen anzupassen.

Fehlende Preisangaben: Ihr Angebot muss alle geforderten Preisangaben im Preisblatt enthalten. Eine Nachforderung von Preisangaben ist nur bei unwesentlichen Einzelpositionen möglich, die insgesamt die Wertungsreihenfolge nicht verändern.

Unzulässige Nebenangebote: Bei dieser Ausschreibung sind keine Nebenangebote zugelassen. Daher müssen von Ihnen definierte Alternativangebote ausgeschlossen werden.

Um **Fehler zu vermeiden**, halten Sie sich bitte an das Angebotsformular, das in Kap. 5 abgedruckt ist und separat als ausfüllbares PDF-Dokument zur Verfügung steht. Um Ihren und den Aufwand der Vergabestelle möglichst gering zu halten, reichen Sie bitte keine anderen bzw. weitergehenden Unterlagen – als die in Kap. 5 genannten – ein; solche sind ggf. nur nach Aufforderung durch die Vergabestelle beizubringen.